

Allgemeine Liefer- u. Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltung der Lieferbedingungen

Lieferverträge werden aufgrund der nachfolgenden Bedingung an, unter Ausschluss entgegenstehender, vom Käufer gestellter Einkaufsbedingungen abgeschlossen. Der Inhalt der vom Verkäufer schriftlich erteilten Auftragsbestätigung ist für den Käufer verbindlich. Sofern nicht binnen von drei Kalendertagen nach Erhalt des Auftragsbestätigung ein schriftlicher Einspruch hinsichtlich der Nichtgeltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers erfolgt, gilt Stillschweigen als Zustimmung zu vorstehenden Vertragsbedingung an.

§ 2 Angebot

Angebote, Preislisten, Kostenvoranschläge, Frachtabrechnungen, etc. sind nicht verbindlich. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, Zeichnungen, Zeichnungen, Gewichte, u. Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.

§ 3 Preis und Zahlung

1. Die angegebenen Preise verstehen sich als Lager/Werstatt. Verpackung und Versand gehen zu Lasten des Käufers (eine Abnahme muß vom Käufer gestellt werden).

2. Auf die vereinbarten Preise zahlt der Käufer zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt). Die Preise verstehen sich als Lager/Werstatt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Rechnungsbeträge sind mit Lieferung sofort fällig. Bei Ausgleich einer Rechnung innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum kann Abzug von 2 % Skonto erfolgen. Rechnungen sind jedoch spätestens innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.

3. Bei Nichtzahlung innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit werden automatisch und ohne besondere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnet. Bei Geschäften, an welchen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt in diesen Fällen der Zinssatz 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Zahlung wird stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen sofort verlangt. Erfolgt die Verzugszinsenforderung, die der Verkäufer beschleunigt oder nach nicht rechtskräftig festgestellt wurden, die Zurückhaltung fälliger Rechnungsbeträge sowie Abzüge oder Art und Umfang.

4. Die Zahlung hat in barem Geld oder durch Banküberweisung zu erfolgen. Schecks auf Bankplätze werden nach Eingang, bankmäßige Wechsel unter Zinsabzug zum jeweiligen Bundesbankdiskont – wenn die Diskontierung bei dem Bundesbank möglich ist – sonst zum jeweils üblichen Korkkorrektursatz unter Vorbehalt des Eingangs gutgeschrieben. Diskontospesen gehen zu Lasten des Käufers. Wechsel auf Nebenplätze werden nicht in Zahlung genommen. Der Verkäufer behält sich die Entscheidung darüber vor, ob er Eigenakzepten annimmt. Werden aufgrund einer gesonderten Vereinbarung Eigenakzepten angenommen, so gelten diese nicht als Barzahlung und schließen Anspruch auf Skonto aus.

5. Abzüge für Porto, Kurierkosten, Überweisungen- u. Versicherungskosten sind unzulässig.

6. Vor völliger Zahlung aller fälligen Rechnungsbeträge einschließlich anfallender Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgend einem laufenden Vertrag verpflichtet. Befindet sich der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder bestehen begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit, so kann der Verkäufer nach Aufforderung Barzahlung für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen aus allen Abschüssen vor Lieferung der Ware und auch für unterwegs befindliche Lieferungen verlangen. Erfolgt die Barzahlung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach Absendung der Aufforderung, ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl von den mit dem Käufer geschlossenen Verträgen zurückzutreten oder aber Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Wechselprotest, Nichterlösung von Schecks oder Zahlungseinstellung des Käufers werden sofort alle Rechnungsbeträge fällig. Alle aus dem Zahlungsverzug entstehenden Unkosten für Einlagerung und/oder Weitergehen zu Lasten des Käufers.

§ 4 Verpackung

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Bei Anlieferung im Container ist der Käufer verantwortlich für die punktliefe Rückgabe und trägt alle Kosten, die sich aus der verspäteten Rückgabe ergeben. Bei Anlieferung auf Europaletten stellt der Käufer die entsprechende Anzahl einwandfreier Tausch-Europaletten zur sofortigen Rückgabe zur Verfügung. Fehlende Paletten werden zum Tagespreis berechnet. Den Tagespreis legt der Spediteur gemäß branchenüblichem Preis fest.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß §§ 449, 929, 158 BGB mit nachstehenden Erweiterungen:

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch der zurückgeführten Forderungen sowie bis zur Einlösung aller im Rahmen der Geschäftsverbindung hergegebenen Wechsel und Schecks Eigentum des Verkäufers.
2. Der Eigentumsvorbehalt des Käufers an den Vorbehaltswaren gemäß § 950 BGB ist im Fall der Verarbeitung der Vorbehaltswaren zu einer neuen Sache ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für den Verkäufer, jedoch ohne daß dies im irgendeinerlei Verbindlichkeitsverhältnis heraus erwachsen. Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung des Vorbehaltsverkäufers in Höhe des Betrages, der den Wert der vorbehaltenen Ware um bis zu 20 % übersteigt. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Mitgeltum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gelten im übrigen die gleichen Veränderungen wie bei der Vorbehaltsware oben dargelegt wurden. Die neu entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung. Gleiches gilt, soweit die durch den Verkäufer gelieferte Ware mit anderer Ware vermischt oder vermengt wird (§ 948 BGB).
3. Die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware wird bereits jetzt mit allen Nebenrechten, insbesondere Versicherungsforderungen und Forderungen nach dem Bauhandwerkersicherungsgesetz, in Höhe der Forderung aus der Lieferung der Vorbehaltsware an den Verkäufer abgetreten und zwar gleichzeitig, ob die Vorbehaltsware ohnehin nach Verarbeitung und/oder als ein oder mehrere Abnehmer verkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung des Vorbehaltsverkäufers nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren vermischt oder vermengt worden ist und dann, sei es ohne, oder sei es nach Verarbeitung verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.
4. Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Punkt 3 auf den Käufer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
5. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz Abtretung ermächtigt, die Einzugsbefugnis des Verkäufers bleibt jedoch durch die Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Der Käufer wird aber selbst die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer ihm die Schuldner der abgetretenen Forderungen namhaft zu machen und ihm die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben sowie die entsprechenden Unterlagen auszuhandeln, auch dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Beträge, die aus so abgetretenen Forderungen eingehen, sind dem Käufer von seinen übrigen Einnahmen zu trennen und an den Verkäufer bis zu dessen Befriedigung abzuführen. Zum Factoring hinsichtlich Forderungen, die auf dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware beruhen, ist der Käufer ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Erlaubnis des Verkäufers nicht berechtigt.
6. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Verkäufers.
7. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte erhaltene Ware und die hieraus durch Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung entstandenen Sachen gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer-, Wasser-, Sturm-, Diebstahlgefahr zu versichern und dem Verkäufer auf Verlangen den Versicherungsabschluß durch Vorlage der Police und die erfolgte Bezahlung der Beiträge durch Vorlage der Zahlungssquittungen nachzuweisen.
8. Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise bedingt, daß mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehende Sicherung insoweit – nach seiner Wahl – freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um 20 % übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß mit Ausnahme der Lieferung im echten Kontokorrentverhältnis eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind.
9. Im Fall der Pfändung der Vorbehaltsware ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten sowie alle notwendigen Unterlagen zur Geltendmachung der Eigentumsrechte und der Forderungsbefreiung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen des Käufers Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

Ware in Ansehung dieser Mängel als genehmigt. Auf bereits verarbeitete Ware, die die nötige Menge für die Qualitätsbeurteilung bei Paritätsübersicht ein, erlosch jeglicher Reklamationsanspruch bezüglich der nicht zu Ansprüchen auf Schadenersatz. Der Käufer ist in diesen Fällen berechtigt, Nachlieferung zu verlangen, die Nacherfüllung durch den Verkäufer hat innerhalb der vereinbarten Lieferzeit zuzüglich einer angemessenen Nachfrist zu erfolgen. Der Käufer ist beweispflichtig dafür, daß der festgestellte Mangel auf das vom Käufer gelieferte Material zurückzuführen ist. Mängel, die im Wesen des verwendeten Materials begründet sind und nicht auf Verschulden des Verkäufers beruhen, berechtigen nicht zu Ansprüchen auf Schadenersatz, Minderwert vom Vertrag, sondern geben dem Verkäufer nur das Recht zur Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist. Für derartige Mängel ist, soweit diese auf das Rohmaterial zurückzuführen sind, eine Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

Jedliche Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen, wenn der Abnehmer die gelieferte Ware zu Produkten verarbeitet, für die sich nach dem jeweiligen Stand der Technik das Material nicht eignet. Für Mängel, die bei sachgemäßer Weiterverarbeitung vermieden worden wären, wird ebenfalls nicht gehaftet.

Rücksendungen bei Beanstandungen dürfen vor Klärung der Frage, ob diese selbst berechtigt sind, nur im Einverständnis mit dem Verkäufer erfolgen. Qualitäts-, Farb- u. Maßabweichungen sowie Abweichungen hinsichtlich der Liefermenge, die sich in üblichen Grenzen halten, können nicht beanstandet werden.

Muster, Produkte und anderes Werbematerial geben nur annähernd die Eigenschaften der Ware an. Für Abweichungen diesbezüglich wird nicht gehaftet. Eine andere Regel bedarf der schriftlichen Einzelvereinbarung. Probelieferungen sind grundsätzlich von jeder Mängelrüge und Reklamation ausgeschlossen. Änderungen von Auslieferungen, Material, Prologgestaltung und Farbe, die dem technischen Fortschritt dienen, werden ausdrücklich vorbehalten.

§ 6 Liefertermine und Lieferung

Alle genannten Liefertermine und Fristen sind Zirkelangaben, es sei denn, daß diese vom Verkäufer ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Aufmaß, bzw. der Beladung der vom Auftraggeber/Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Eingangs einer vereinbarten Anzahlung und der Klarstellung aller Ausführungsbedingungen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung.

Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Lager/Werk des Verkäufers verlassen hat, bzw. wenn Abholung vereinbart wurde, die Ware versandbereit steht.

Die Lieferung erfolgt für Rechnung und Gefahr des Käufers, unverändert als Versandort oder durch Zurverfügungstellung am Lager bzw. bei einem neutralen Spediteur, wobei in jedem Falle der Käufer die Frachtkosten trägt. Liefererschwerungen, die beim Verkäufer oder beim Vorlieferanten eintreten, sei es durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Unreinlichkeit der Rohstoffzufuhr oder aus anderen unverschuldeten Gründen, berechnen den Verkäufer, eine angemessene Nachfrist in Anspruch zu nehmen, die mindestens der Dauer der Liefererschwerung entspricht, höchstens aber acht Wochen beträgt. Verkäufer und Käufer haben nach Ablauf dieser Frist das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche des Käufers auf Ersatzlieferung oder auf Schadenersatz wegen Pflichtverletzung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 7 Mängelrügen

Beanstandungen der Gewichte und Transportschäden müssen innerhalb von drei Kalendertagen nach dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort geltend gemacht werden. Sonstige offensichtliche Mängel oder geringfügige Abweichungen von zugesicherten Eigenschaften können nur binnen acht Kalendertagen nach dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort gerügt werden und zwar nur dann, wenn mit der Bearbeitung oder Verarbeitung der Ware noch nicht begonnen worden ist. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen, andernfalls gilt die Interferenzerscheinungen beim Glas sind keine Mängel. Es handelt sich hier um physikalische, nicht produktionsmäßig beeinflusste Erscheinungen, die bei allen Isolierglasystemen auftreten. Ihre Häufigkeit und Intensität sind völlig willkürlich und können durch kanerliche Maßnahmen in der Produktion beeinflusst werden.

§ 8 Einteilung und Abnahme

Der Käufer ist verpflichtet, die im Kontrakt festgelegte Warenmenge innerhalb der Kontraktauzeit abzunehmen. Die Einteilung bestellter Ware hat rechtfertig zu erfolgen. Die Einteilung steht dem Käufer zu, die Einteilung ist dem Käufer das Recht des § 375 II HGB zu. Eingetelte Mengen müssen innerhalb der bestellten Lieferfrist abgenommen werden und gelangen entsprechend zur Berechnung. Die Lieferungsverpflichtung des Verkäufers gilt als erfüllt, wenn er die Ware spätestens am letzten Tage der Lieferfrist ab Lager zur Verfügung des Käufers stellt.

Bestehen mehrere Abschlüsse nebeneinander, so kann der Verkäufer den ältesten zuerst vollständig ausliefern.

Dem Verkäufer ist bei Verzug mit seiner Lieferungsverpflichtung eine angemessene Nachfrist, mindestens jedoch eine solche von vier Wochen, zu stellen. Der Käufer ist in diesem Falle nicht berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Kommt der Käufer in der Einteilung berechtigt den Verkäufer, den ganzen Abschluß entsprechend hinauszuschleppen, nach billigem Ermessen selbst einzuteilen und zu liefern, oder nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern. Nimmt der Verkäufer die Einteilung selbst vor, so hat er die von ihm getroffene Bestimmung dem Käufer mitzuteilen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Vorname einer anderweitigen Bestimmung zu setzen. In jedem Fall muß sich diese anderweitige Bestimmung im Rahmen der für diesen Kontrakt üblichen Einteilungen halten.

Wird eine solche innerhalb der Frist nicht vorgenommen, so ist die vom Verkäufer getroffene Einteilung maßgebend. Der Käufer ist verpflichtet, die Einteilung anzunehmen und läßt eine ihm zusetzende Nachfrist fruchtlos verstreichen, so ist der Verkäufer berechtigt, Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Geltung der VOB / Teil B für Montage und Altbauseintragung

Ergänzend zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden bei Einbauten, Montage und Altbauseintragungen die Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B als weitere Allgemeine Geschäftsbedingungen herangezogen. Sollten sich in einzelnen Fällen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die VOB widersprechen, so finden in diesem Fall nur die Bedingungen der VOB Teil B Anwendung.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort der Zahlung ist der Sitz der Firma des Verkäufers.

Erfüllungsort der Lieferung ist der Abgangsort der Ware.

Gerichtsstand:

Für alle Ansprüche aus Verträgen mit Käufern, die ihren Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist der Gerichtsstand Hof.

Für alle Ansprüche aus Verträgen mit Käufern, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, steht es dem Verkäufer frei, das für deutsche Käufer zuständige vorgenannte Gericht bei der Zugrundelegung deutschen Rechts, oder den gesetzlichen Gerichtsstand des Käufers anzunehmen.

§ 11 Regelung von Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten aus dem Vertrag werden entweder durch das ordentliche Gericht oder durch ein Schiedsgericht entschieden. Voraussetzung für die Durchführung eines Schiedsverfahrens ist, daß beide Parteien in der Durchführung des Schiedsverfahrens einverstanden sind.

Ein Wechsel zwischen Schiedsgericht und ordentlicher Gerichtsbarkeit ist nach Einleitung des jeweiligen Verfahrens ausgeschlossen.

§ 12 Ausschluss und geltendes Recht

In jedem Fall gilt zwischen den Vertragspartei ein deutsches Recht. Die Anwendung der Bestimmungen des Haager Kaufrechtsübereinkommens (einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen) sowie die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 13 Haftung

Für alle Schadenersatzrechtlichen Ansprüche aus den vorstehend beschriebenen Vertragsbeziehungen gilt, daß der Verkäufer lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet.

§ 14 Schriftformforderung

Alle Vereinbarungen zwischen den Vertragspartei bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere für zusätzliche Vereinbarung, Nebenabreden und Zusicherungen jedweder Art.

§ 15 Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Klauseln dieser vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unzulässig sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln, bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln, nicht.

Januar 2002